

Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Datum: 23.01.2025

nachrichtlich:

Staatsministerium
Ministerium für Finanzen
Ministerium für Ernährung, Ländlichen
Raum und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Nico Weinmann und Daniel Karrais u. a.
FDP/DVP

- **Räumlichkeiten für den Zivilschutz**
- **Drucksache 17 / 8057, Schreiben vom 07.01.2025**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen*

zu berichten,

1. *welche Voraussetzungen baulicher, kapazitiver, rechtlicher und sonstiger Art Räumlichkeiten bzw. Einrichtungen für den Zivilschutz erfüllen müssen, um als solcher klassifiziert bzw. genutzt werden zu können;*
2. *welche Kriterien darüber hinaus von ihr als sinnvoll erachtet werden für eine zweckmäßige Schutzräumlichkeit;*
3. *welche alten Bunker, Stollen, Schutzräume, aktive und inaktive Tunnelanlagen und anderweitig hierfür geeignete bzw. gewidmete Einrichtungen im Land derzeit aktiv nutzbar wären, sollte dies notwendig werden, zumindest unter Darstellung der Lage, maximalen Kapazität usw.;*
4. *welche Einrichtungen dieser Art derzeit stillgelegt sind, aber reaktiviert werden könnten, zumindest unter Angabe des Ortes, der potentiellen Kapazität und des zeitlichen sowie finanziellen Aufwands für die jeweilige Ertüchtigungsmaßnahme;*

Zu 1. bis 3. und 4.:

Zu den Ziffern 1, 2, 3 und 4 wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Der Zivilschutz ist die Sammelbezeichnung für öffentliche und private Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung in einem Verteidigungsfall. Im Wesentlichen umfasst der Zivilschutz die Unterstützung des Selbstschutzes der Bevölkerung, die Warnung der Bevölkerung, den Schutzbau, Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit und zum Schutz von Kulturgut.

Die Zuständigkeit für den Zivilschutz in der Bundesrepublik Deutschland obliegt dem Bund (Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes [Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG]). Die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände handeln danach in Auftragsverwaltung (für die Schutzbauten §1, §2 und §7 ZSKG, im Land Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien die Ansprechpartner nach § 1 Zivilschutz-Zuständigkeitsverordnung – ZSZustV BW). Insbesondere die Kriterien und Voraussetzungen für Schutzbauten bedürfen einer Neuausrichtung, welche der Bund aktuell in einem neuen Schutzraumkonzept erarbeitet. Das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen setzt sich dafür ein, ein modernes Schutzraumkonzept für die Zivilbevölkerung vorzulegen, welchem eine

Analyse der heutigen Risiken zu Grunde liegt. Konkrete Handlungsanweisungen und wenn nötig Finanzierungen für die Länder und die Kommunen unter anderem für bauliche Voraussetzungen von Alltagsgebäuden, Prüfung unterirdischer Straßen- und Bahnsysteme zur Beherbergung von Menschen, aber auch Empfehlungen für die Bevölkerung an sich, sind als Kriterien des geplanten Schutzraumkonzepts benannt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu den Ziffern 5 bis 7 verwiesen.

Mit den grundlegend veränderten politisch-militärischen Gegebenheiten in Europa ab dem Jahr 2022 werden auch die Anforderungen an die Zivile Verteidigung und damit auch an den Zivilschutz entsprechend angepasst. Wie bereits im Rahmen der Stellungnahme zu Ziffer 6 des Antrags der Abgeordneten Hans-Jürgen Goßner und Daniel Lindenschmid u. a. AfD („Vorbereitungen für den Verteidigungs- oder Bündnisfall“, Drucksache 17/7954) ausgeführt, werden die Rahmenbedingungen welche für den Zivilschutz erfüllt sein müssen, aktuell vom Bund gemeinsam mit den Ländern überarbeitet. Insbesondere die Schutzräume, deren Bedeutung nach Beendigung des Kalten Krieges abnahm, rücken wieder in den Fokus. Nachdem der Bund seit 1990 Schutzraum-Neubauten nicht mehr gefördert hat und im Jahr 2007 entschieden hat, die bestehenden öffentlichen Schutzanlagen nach und nach abzuwickeln, wurde der Bestand kontinuierlich verringert. Anlässlich des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine wurde diese Rückabwicklung gestoppt, um die verbliebenen Bauwerke auf Zustand und Eignung zu prüfen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat im März 2022 die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben und das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe beauftragt, eine Bestandsaufnahme aller noch öffentlich gewidmeten Schutzräume durchzuführen. Gegenstand einer Untersuchung waren insbesondere die Fragen, ob, in welcher Zeit und mit welchem Aufwand die noch öffentlich gewidmeten Schutzräume wieder funktionstüchtig gemacht werden können. Die hierzu durchgeführte dreistufige Bestandsaufnahme wurde planmäßig Ende Mai 2023 abgeschlossen.

Im Ergebnis sind derzeit bundesweit noch 579 öffentliche Schutzräume mit rund 480.000 Schutzplätzen formal zu Zwecken des Zivilschutzes gewidmet. Davon unterliegen in Baden-Württemberg noch ca. 220 öffentliche Schutzräume mit ca. 176.000 Schutzplätzen einer Zivilschutzbindung. Kernaussage des von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstellten Berichts ist, dass eine Reaktivierung der wenigen und im Bundesgebiet sehr ungleich verteilten noch öffentlich gewidmeten Schutzräume grundsätzlich möglich wäre. Die ursprünglichen öffentlichen Schutzraumanlagen befinden sich überwiegend in Privateigentum sowie im Eigentum von Kommunen. Die

Anlagen existieren zwar baulich noch, aufgrund fehlender Erhaltungsmaßnahmen in der Vergangenheit, sind diese aber nicht mehr einsatzbereit sowie zahlenmäßig nicht ausreichend. Zeit- und Kostenaufwand der Reaktivierung hängen von dem Schutzniveau, das die Schutzräume künftig bieten sollen, ab.

Nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und für Kommunen ist in Baden-Württemberg derzeit kein noch gewidmeter öffentlicher Schutzraum als solcher ohne Maßnahmen zur Reaktivierung funktionstüchtig. Es liegen für Baden-Württemberg aktuell keine Angaben für mögliche Reaktivierungen vor. Von einer Veröffentlichung der nicht einsatzbereiten Schutzräume wird unter den beschriebenen Umständen abgesehen.

5. *welche Maßnahmen sie unternommen hat bzw. zu unternehmen gedenkt, um die Zurverfügungstellung weiterer Schutzräumlichkeiten im weiteren Sinne zu begünstigen;*
6. *inwiefern diesbezüglich Kontakt mit Unternehmen im Land oder anderswo stattfand, der sich mit der Instandhaltung bzw. Ertüchtigung entsprechender Schutzräumlichkeiten befasst;*
7. *wie dringlich sie den Ausbau entsprechender Schutzräumlichkeiten angesichts der globalen Entwicklungen erachtet;*

Zu 5. bis 7.:

Zu den Ziffern 5, 6 und 7 wird auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam Stellung genommen.

Die aktuelle politische Lage erfordert, wie voraus ausgeführt, prioritär Vorkehrungen zum Schutz der Bundesrepublik Deutschland und der Bevölkerung. Grundlage ist das von der Bundesregierung 2023 entwickelte „Gesamtszenario zur Umsetzung der Konzeption Zivile Verteidigung“.

Bereits im Rahmen der Innenministerkonferenz im Herbst 2022 hatte Herr Innenminister Thomas Strobl eine Initiative zu einem modernen Schutzraumkonzept eingebracht und sich dafür eingesetzt, dass ein modernes Schutzraumkonzept aufgestellt wird. Diese

Initiative hat nun der hierfür zuständige Bund aufgegriffen. In der 221. Sitzung der Innenministerkonferenz (19.-21. Juni 2024) fand unter anderem eine Verständigung auf wesentliche Grundelemente eines nationalen Schutzraumkonzeptes statt. Die Thematik wird fortlaufend zwischen Bund und Ländern in den vorhandenen Formaten wie Dienstbesprechungen sowie im Rahmen der Innenministerkonferenz und ihrer Untergremien behandelt. Im Rahmen dieser Gremienstruktur findet ein Austausch in der sogenannten Unterarbeitsgruppe Schutzraumstrategie statt, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe geleitet wird und in der auch Baden-Württemberg mitwirkt. Die konstituierende Sitzung der Unterarbeitsgruppe hat am 8. November 2024 stattgefunden und wurde am 14. Januar 2025 fortgeführt. Erste Zwischenergebnisse, insbesondere mit Hinweisen an die Bevölkerung, sind für die erste Jahreshälfte des Jahres 2025 avisiert. Gemeinsam beabsichtigen Bund und Länder, die folgenden Eckpunkte auszuarbeiten (vgl. hierzu auch die Stellungnahme zu Ziffer 1 des Antrags der Abgeordneten Hans-Jürgen Goßner und Daniel Lindenschmid u. a. AfD („Vorbereitungen für den Verteidigungs- oder Bündnisfall“, Drucksache 17/7954)):

- Eine möglichst systematische Erfassung von öffentlichen Gebäuden und privaten Immobilien, die als öffentliche Zufluchtsorte genutzt werden können. Das können etwa Tiefgaragen, U-Bahnhöfe und Kellerräume sein.
- Ein auf diesen Daten aufbauendes digitales Verzeichnis, das es Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, über Warn- und Kartendienste die für sie nächstgelegenen Schutzorte über das Handy zu ermitteln.
- Möglichkeiten zur flächendeckenden Schaffung von Räumen, in denen sich Bürgerinnen und Bürger insbesondere in Kellern selbst schützen können und Handlungsempfehlungen zu deren baulicher Ertüchtigung; auch bei öffentlichen Neubauten sollen Schutzräume künftig mitgedacht werden.
- Umfassende Informationskampagnen, die Bürgerinnen und Bürger über die Bedeutung von Schutzräumen und die Möglichkeiten des Selbstschutzes informieren.

Eine Kontaktaufnahme mit Unternehmen hinsichtlich der Bewertung bzw. Ertüchtigung von Schutzräumen, insb. in Baden-Württemberg, entzieht sich der Kenntnis des

Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen. Eine solche Beauftragung müsste bei Bedarf dann ebenfalls über den Bund erfolgen.

8. *welche Engpassressourcen vom Land für Katastrophenereignisse vorgehalten werden, zumindest unter Darstellung inklusive der jeweiligen Mengenangaben;*

Zu 8.:

Engpassressourcen im Katastrophenfall sind vielschichtig gelagert und stehen immer in Verbindung mit dem konkreten Ereignis. Grundlegend ist das Land gut vorbereitet und kann vorgehaltene Reserven in Form von Ressourcen insbesondere zur medizinischen Betreuung sowie bedarfsorientiert weitere Anforderungen im Einzugsbereich des Ereignisses der Katastrophe zur Verfügung stellen oder vermitteln.

Ergänzend wird auf die im Rahmen seiner Zuständigkeit für den Zivilschutz erlassenen Sicherstellungs- und Vorsorgegesetze des Bundes verwiesen. Eine Notreserve an Grundnahrungsmitteln ist im Rahmen der staatlichen Lagerhaltung von Nahrungsmittelvorräten angelegt. Im Übrigen wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 9 verwiesen.

Eine Sanitätsmittelbevorratung durch den Bund wird nach Kenntnis des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen an aktuell neun Standorten in Baden-Württemberg vorgehalten.

9. *wie groß die Zivile Notfallreserve für Lebensmittel sowie die Bundesreserve Getreide in Baden-Württemberg sind, zumindest unter tabellarischer Darstellung der bevorrateten Lebensmittel.*

Zu 9.:

In der Bundesrepublik Deutschland hat die Bundesregierung aus versorgungspolitischen Gründen staatliche Nahrungsreserven angelegt. Die staatliche Lebensmittelbevorratung für Zwecke der Ernährungsvorsorge wird seit Mitte der 1960er Jahre zur Überbrückung von Versorgungsengpässen in einer Versorgungskrise durchgeführt. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) legt auf der Grundlage der

haushaltmäßigen Bereitstellung entsprechender Mittel durch den Deutschen Bundestag die Art und Menge der Güter fest, die in der Bundesreserve Getreide und der zivilen Notfallreserve vorzuhalten sind. Für den Einkauf, den regelmäßigen Austausch der Ware und die Kontrolle der nationalen Krisenvorräte im Nahrungsmittelbereich ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) verantwortlich. Die BLE ist eine nachgeordnete Behörde des BMEL.

Die staatlichen Nahrungsreserven bestehen zum einen aus Weizen, Roggen und Hafer (Bundesreserve Getreide). Daraus soll im Krisenfall vor allem Mehl für die Brotversorgung der Bevölkerung hergestellt werden. Zum anderen werden Reis, Erbsen, Linsen und Kondensmilch eingelagert (Zivile Notfallreserve). Das alleinige Verfügungsrecht über die Notvorräte hat der Bund als Eigentümer, der die Ware gekauft hat und die Lagerung finanziert. Nach bundesgesetzlicher Regelung (siehe § 8 Absatz 2 des Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetzes- (ESVG)) ist festgelegt, dass, soweit die Bundesregierung durch die BLE Maßnahmen zur Vorratshaltung von Erzeugnissen durchführt, die obersten Landesbehörden bei der BLE Lieferungen von Erzeugnissen anfordern können. Im Rahmen der verfügbaren Vorräte entscheidet die BLE nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verteilung der Vorräte. Auch in Baden-Württemberg befinden sich Standorte der insgesamt etwa 150 Lager im gesamten Bundesgebiet. Die Lagerstandorte und die in den einzelnen Standorten gelagerten Waren dürfen aus Gründen der passiven Sicherheit nicht bekannt gegeben werden. Darüber hinaus ist festzustellen, dass die Bestände, je nach Krisenszenario, nicht ausschließlich in dem Land der Einlagerung zur Versorgung der dortigen Bevölkerung zur Verfügung stehen, sondern ggf. auch in anderen Ländern eingesetzt werden können. Die Bestände, bezogen auf einzelne Bundesländer, werden grundsätzlich nicht veröffentlicht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Thomas Strobl
Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen